

**Achte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 26.06.2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der Fassung vom 15. März 2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In den I. Abschnitt, 3. Kapitel wird nach § 17 „§ 17 a Wahl des oder der Vorsitzenden des Senates“ eingefügt.

b) Der IV. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„§ 53 Organe der Studierendenvertretung
§ 54 Studentischer Konvent
§ 55 Sprecher- und Sprecherinnenrat
§ 56 Fachschaften
§ 57 Finanzierung“

c) Der bisherige § 65 wird § 58, der bisherige § 66 wird § 59, der bisherige § 67 wird § 60, der bisherige § 68 wird § 61, der bisherige § 69 wird § 62, der bisherige § 70 wird § 63, der bisherige § 71 wird § 64, der bisherige § 72 wird § 65, der bisherige § 73 wird § 66, der bisherige § 74 wird § 67, der bisherige § 75 wird § 68.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

In Ziff. 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziff. 7. und 8. angefügt:

„7. Angewandte Informatik,

8. European Campus Rottal-Inn“.

3. In § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 5 wird jeweils das Wort „fristgemäß“ gestrichen.

4. Es wird folgender § 17 a eingefügt:

§ 17 a

Wahl des oder der Vorsitzenden des Senats

- (1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ⁴Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; § 10 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Wenn nach dieser weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁵Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁶Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁷Sätze 1 bis 6 gelten für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin entsprechend.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) ¹Die konstituierende Sitzung des Senats beruft der bisherige Vorsitzende oder die bisherige Vorsitzende ein; dieser oder diese leitet die Sitzung bis ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist. ²Ist der oder die bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Senats, beruft der Präsident oder die Präsidentin den Senat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.“

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:
 1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und
 2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein.

6. In § 28 c Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Graduiertenkolleg“ durch das Wort „Graduiertenzentrum“ ersetzt.

7. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

§ 53 Organe der Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit.

(2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
3. die Fachschaften.

(3) Dem Studentischen Konvent gehören an

1. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. je zwei Mitglieder der Fachschaften,
3. weitere gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten entspricht.

(4) Der Sprecherrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden.

(5) ¹Eine Fachschaft wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät gebildet. ²Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Studentischen Konvent nach Absatz 3 Nr. 2 sind je Fachschaft der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin und das Mitglied der Fachschaft, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde. ²Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin kann nicht Vertreter oder Vertreterin im Studentischen Konvent werden, wenn dieser oder diese bereits Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Senat und zugleich eine oder einer der weiteren gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studentischen Konvent an das Mitglied der Fachschaft, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.

(7) Für die Wahl und die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent nach Absatz 3 Nr. 3 gelten die §§ 20 bis 22 BayHSchWO entsprechend.

§ 54 Studentischer Konvent

- (1) Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents gehören:
 1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
 2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG),
 4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
 5. die Förderung der Gleichberechtigung von weiblichen, männlichen und sonstig orientierten Studierenden,
 6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
 7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
 8. die Pflege von Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

- (2) Der Studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der der Kanzler oder die Kanzlerin die Mitglieder des Studentischen Konvents einlädt, aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters den oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

- (3) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Sitzung und die Wahl, bis der oder die neu gewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat. ²Der Kanzler oder die Kanzlerin bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahlen eine Niederschrift führt.

- (4) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit nicht der Studentische Konvent einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Der Studentische Konvent ist für die Wahl beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Kanzler oder der Kanzlerin geladen.

- (5) ¹Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder je eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.

- (6) ¹Zum oder zur Vorsitzenden und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Der Kanzler oder die Kanzlerin teilt dem oder der gewählten Vorsitzenden

unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁶Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁷Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁸Der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Kanzler oder die Kanzlerin, teilt dem gewählten Stellvertreter oder der gewählten Stellvertreterin unverzüglich das Wahlergebnis mit; Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. ⁹Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ¹⁰Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

- (7) ¹Scheidet der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für ihn oder sie ist für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (8) ¹Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktagen vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens sieben seiner Mitglieder ist der Studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 55

Sprecher- und Sprecherinnenrat

- (1) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studentischen Konvent die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat selbstständig. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats finden in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen des oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner oder ihrer Stellvertretung statt. ²Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl. ³Die Tätigkeit als Wahlleiter oder Wahlleiterin schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. ⁴Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können; Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.
- (3) ¹Gewählt sind die sechs Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Unter den Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, wenn ansonsten mehr als sechs Gewählte vorliegen würden; bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁴Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁵Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die

Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents zu erfolgen. ⁶Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

- (4) Der Studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit den oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (5) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 56 Fachschaften

- (1) ¹Die Fachschaften nehmen die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben fakultätsbezogen wahr. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die Beschlüsse der Fachschaft aus; die laufenden Angelegenheiten erledigt er oder sie selbstständig. ³Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaft über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) Die Fachschaftsvertreter und Fachschaftsvertreterinnen wählen in der konstituierenden Sitzung der Fachschaft aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Fachschaftssprecher oder eine stellvertretende Fachschaftssprecherin.
- (3) ¹Die Fachschaft ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder ist die Fachschaft binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Die Fachschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 57 Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Fachschaften zur Verfügung gestellt. ²Die Abteilung Finanzmanagement der

Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG verteilt werden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig über die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaften sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig über die Abteilung Finanzmanagement der Hochschulleitung vorzulegen ist.

- (2) ¹Der Studentische Konvent und die Fachschaften benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen durch die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.“
8. Der bisherige § 65 wird § 58, der bisherige § 66 wird § 59, der bisherige § 67 wird § 60, der bisherige § 68 wird § 61, der bisherige § 69 wird § 62, der bisherige § 70 wird § 63, der bisherige § 71 wird § 64, der bisherige § 72 wird § 65, der bisherige § 73 wird § 66, der bisherige § 74 wird § 67, der bisherige § 75 wird § 68.
9. In § 60 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 neue Fassung wird die Zahl 66 durch die Zahl 59 ersetzt.
10. In § 61 Abs. 4 neue Fassung wird die Zahl 67 durch die Zahl 60 ersetzt.
11. In § 62 Abs. 3 neue Fassung wird die Zahl 68 durch die Zahl 61 ersetzt. “

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 2 am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.4.2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.05.2018, Gz. H.6-H3311.DE/2/6.

Gez. Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 26.06.2018 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.06.2028 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.06.2018.